

Normen für jeden Bedarf – die Normenarten

Die definierten Normen gemäß ÖNORM EN 45020 „Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe“ und andere Arten für Ihren Bedarf mit jeweiligen Beispielen

Fachinformation 19

Autor:

Dipl.-Ing. Dr. Heimo Ellmer

Kontakt für Rückfragen::

Dipl.-Ing. Dr. Karl Grün
Director Standards Development
Austrian Standards
k.gruen@austrian-standards.at

© Austrian Standards 2014

Normenarten

Ohne Regel macht jeder was er will – doch nicht jeder kann machen, was er will. Sie sollten das Rad aber nicht neu erfinden. Für die praktische Anwendung und Entlastung von Routinearbeit stehen mehrere **Normenarten** [5] zur Verfügung.

Nach einer Einführung über das Entstehen und die Verwendung von Normen gibt diese Fachinformation einen Überblick über mögliche Arten von Normen. Weitere Beispiele und Verknüpfungen bietet eine „Map“ im Anhang.

Inhalt

1	Wie kommen Normen zustande?	4
2	Was ist eine Norm?	4
2.1	Normenarten	5
2.2	Den Ursprung erkennen?	6
3	Grundprinzipien der Normung	6
3.1	Neutrale Gemeinschaftsarbeit	6
3.2	Konsens(uale Normentwicklung)	7
3.3	Kohärenz	7
3.4	Publizität	7
3.5	Aktualität	8
4	Wann ÖNORMEN und warum?	8
4.1	Vereinbarung von ÖNORMEN	8
4.2	Beachtung als anerkannte Regeln der Technik	8
4.3	„Normenbindung“ in der Öffentlichen Beschaffung (Public procurement)	9
4.4	Normen im öffentlichen Recht	9
5	Beispiele Normenarten	11
	Norm	11
	Grundnorm, Basisnorm	11
	Terminologienorm	12
	Planungsnorm	13
	Konstruktionsnorm; Berechnungsnorm; Bemessungsnorm	14
	Produktnorm	15
	Prüfnorm	16
	Verfahrensnorm	17
	Werkvertragsnorm	18
	Ausführungsnorm, Verarbeitungsnorm	19
	Dienstleistungsnorm	20
	Schnittstellennorm; Interfacenorm	21
	Norm für anzugebende Daten; Deklarationsnorm	22
	Anhang A – Zitierte Dokumente	23
	Übersichtsmap	25
	Im Überblick	26
	Impressum	26

1 Wie kommen Normen zustande?

ÖNORMEN beruhen auf abgestimmten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Praxis und sind das Ergebnis dessen, was nach vereinbarten Zielen als Norm-Projekt¹⁾ eingebracht wird. Sie werden in einem Komitee von Austrian Standards Institute (ASI) gemäß einzuhaltenden **Prinzipien der Normungsarbeit** [3] von jenen erarbeitet, die sie benötigen und anwenden. Sie sind daher das Ergebnis der Meinungen, der Erfahrungen und des Fachwissens der Komiteeteilnehmer.

Es werden keine Norminhalte ohne (vorherigen) Norm-Entwurf veröffentlicht, dieser wird ohne Gegenstimmen beschlossen und einem öffentlichen Stellungnahmeverfahren²⁾ unterzogen. Daraus resultieren zusätzliche Inhalte in Form einer externen Expertise. Jeder soll und kann sich einbringen, als Einzelperson genauso wie als Interessenvertretung, andernfalls bestimmen die anderen, was zu tun ist. Wer also nicht mitnormt, der wird genormt!

Durch die Teilnahme an der Normung erfahren und diskutieren Sie Ideen mit anderen (Mitbewerbern im In- und Ausland) mit einem rechtzeitigen Zugang zu Informationen, Veränderungen und Wissen. Sie stellen zusätzlich sicher, dass die endgültige Norm die Bedürfnisse des Marktes erfüllt.

Analog der Nationalen Normung erfolgt die Europäische und Internationale, in den technischen Komitees von CEN und ISO vertretene nominierte und entsandte Delegierte die Mitgliedsstaaten (Bild 1) und deren Normungswillen.

	Nationale Ebene	Europäische Ebene	Internationale Ebene
Allgemein			
Elektrotechnik			
Telekommunikation			

Bild 1 – Nationale, Europäische und Internationale Normung

2 Was ist eine Norm?

Eine **Norm** [5] / ÖNORM

- ist eine qualifizierte Empfehlung etwas zu tun, eine (technische) Spezifikation – kein Gesetz,
- ist öffentlich zugänglich,
- wird im Konsens nach international anerkannten Verfahren erstellt,
- beruht auf abgestimmten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Praxis und enthält präzise Kriterien,
- zielt auf größtmöglichen Nutzen für alle, die sie als Regel, Richtlinie oder Definition konsequent verwenden,

¹⁾ Sie können auf der Homepage des ASI einen neuen **Projektantrag einbringen** oder einen zur Stellungnahme aufgelegten **Projektantrag kommentieren**.

²⁾ Während der Stellungnahmefrist sind alle Entwürfe im Normen-Entwurf-Portal unter <http://www.austrian-standards.at/Normen-Entwurf-Portal/> einseh- und kommentierbar.

- wird von einer anerkannten (nationalen) Normungsorganisation [**Austrian Standards Institute (ASI)**] zur allgemeinen und wiederkehrenden Anwendung angenommen.

2.1 Normenarten

Es gibt Normen für jeden Bedarf, **ÖNORM EN 45020³⁾:2007** definiert übliche **Normenarten** [5]:

- Grund- oder Basisnorm [5.1]: **Norm**, die ein weit reichendes Anwendungsgebiet hat oder allgemeine **Festlegungen** für ein bestimmtes Gebiet enthält.
- Terminologienorm [5.2]: **Norm**, die sich mit Benennungen (Fachausdrücken) beschäftigt, welche üblicherweise mit ihren Definitionen und manchmal mit erläuternden Bemerkungen, Bildern, Beispielen und ähnlichem mehr versehen sind.
- Planungsnorm: **Norm**, die **Anforderungen** festlegt, die durch eine Planung erfüllt werden müssen, um die **Gebrauchstauglichkeit** sicherzustellen.
- Konstruktions-, Berechnungs- oder Bemessungsnorm: **Norm**, die **Anforderungen** an die Berechnung, Bemessung und konstruktive Durchbildung von z. B. Bauwerken festlegt.
- Produktnorm [5.4]: **Norm**, die **Anforderungen** festlegt, die von einem **Produkt** (Erzeugnis / Material / Werkstoff) oder einer Gruppe von Produkten erfüllt werden müssen, um deren **Zweckdienlichkeit** sicherzustellen.
- **Zweckdienlichkeit** [2.1]: Fähigkeit eines Erzeugnisses, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung, einen bestimmten Zweck unter festgelegten Bedingungen zu erfüllen.
- Prüfnorm [5.3]: **Norm**, die sich mit **Prüfverfahren** beschäftigt, wobei diese fallweise durch andere **Festlegungen** ergänzt sind, die sich auf die **Prüfung** beziehen, wie etwa Probeentnahme, Anwendung statistischer Methoden, Reihenfolge der einzelnen Prüfungen.
- Verfahrensnorm [5.5]: **Norm**, die **Anforderungen** festlegt, die durch **Verfahren** erfüllt werden müssen, um die **Zweckdienlichkeit** sicherzustellen
- **Anforderung** [7.5]: **Festlegung** der zu erfüllenden Kriterien eines (Produktions-)Prozesses. Ergebnis dieses Prozesses sind „Produkte“ mit den übergeordneten Produktkategorien: Dienstleistungen, Software, Hardware und verfahrenstechnische Produkte.
- Werkvertragsnorm: **Norm**, die allgemeine **Vertragsbestimmungen** festlegt, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner – **Auftraggeber** (Werkbesteller) und **Auftragnehmer** (Werkunternehmer) – regeln.
- Ausführungs- oder Verarbeitungsnorm: **Norm**, die **Anforderungen** an die Ausführung einer Leistung festlegt und konzentrierte fachliche Erfahrungen enthält. Deren Befolgung sichert sachgemäße Anwendung / Verarbeitung der verwendeten Erzeugnisse / Produkte.
- Dienstleistungsnorm [5.6]: **Norm**, die **Anforderungen** festlegt, die durch eine Dienstleistung erfüllt werden müssen, um die **Zweckdienlichkeit** sicherzustellen.
- Schnittstellen- oder Interfacenorm [5.7]: **Norm**, die **Anforderungen** festlegt, die sich mit der **Kompatibilität (Verträglichkeit)** von Produkten oder Systemen an Verbindungsstellen beschäftigen.
- Norm für anzugebende Daten oder Deklarationsnorm [5.8]: **Norm**, die eine Liste von Charakteristiken enthält, für welche Werte oder andere Daten anzugeben sind, um das Produkt, den Prozess oder die Dienstleistung zu beschreiben.

Beispiele zu den die Normenarten sind unter 5 zusammengestellt.

³⁾ Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004) (mehrsprachige Fassung: de/en/fr), in Klammer: [Abschnittnummer der Definition]

2.2 Den Ursprung erkennen?

ÖNORM **A** bis **Z**: National erstellte ÖNORM

Den Buchstaben sind Themen zugeordnet, z. B.

- ÖNORM **A** ... Allgemeines
- ÖNORM **B** ... Bauwesen
- ÖNORM **D** ... Dienstleistungen
- ÖNORM **F** ... Feuerlöschwesen
- ÖNORM **H** ... Haustechnik
- ÖNORM **M** ... Maschinenbau
- ÖNORM **V** ... Verkehrswesen
- ÖNORM **Z** ... Arbeitssicherheitstechnik

ÖNORM **EN**: Europäische Norm, die in das Österreichische Normenwerk übernommen wurde (→ EN Status nationale Norm). (Unveränderte) Übernahme⁴⁾ ist verpflichtend (mit Zurückziehung jeder entgegenstehenden nationalen Norm). Keine Änderung der Europäischen Norm erlaubt. → Einheitliche Umsetzung durch 33 CEN-Mitglieder⁶⁾ (Binnenmarkt).

ÖNORM **EN ISO**: Internationale Norm, die in das Europäische Normenwerk (30% des CEN-Normen-Portfolio) und somit auch in das Österreichische Normenwerk übernommen wurde. Übernahme ist verpflichtend. Keine Änderung der Europäischen Norm erlaubt.

ÖNORM **ISO**: Internationale Norm, die (vorzugsweise mit deutscher Übersetzung) in das Österreichische Normenwerk übernommen wurde. Die (unveränderte) Übernahme ist freiwillig.

ÖNORM **DIN**: Deutsche Norm, die in das Österreichische Normenwerk übernommen wurde. Die (unveränderte) Übernahme ist freiwillig.

ÖVE/ÖNORM **E**: National erstellte Österreichische Bestimmung der Elektrotechnik (ÖVE) und ÖNORM (ASI)

ÖVE/ÖNORM **EN 5XXXX**: Europäische Norm der Elektrotechnik (CENELEC), die als Österreichische Bestimmung der Elektrotechnik (ÖVE) und ÖNORM (ASI) unverändert übernommen wurde.

ÖVE/ÖNORM **EN 6XXXX**: Internationale Norm der Elektrotechnik (IEC), die in das Europäische Normenwerk und als Österreichische Bestimmung der Elektrotechnik (ÖVE) und ÖNORM (ASI) unverändert übernommen wurde.

ÖVE/ÖNORM **EN 30000ff**: Europäische Norm aus dem Bereich der Telekommunikation (ETSI)

3 Grundprinzipien der Normung

Eine demokratische Legitimation der Normung erfordert das Engagement aller Interessensträger unter Einhaltung der folgenden Prinzipien:

3.1 Neutrale Gemeinschaftsarbeit

Offenheit und **Transparenz** durch **Beteiligung** / Einbindung aller Interessensträger (Stakeholder), dies sind auch einzuhaltende WTO / TBT Grundsätze⁵⁾ (Transparenz, Offenheit, Unparteilichkeit und Konsens, Wirksamkeit und Relevanz, Kohärenz sowie Entwicklungsdimension) zum Abbau technischer Handelshemmnisse.

⁴⁾ Im **CEN-Catalogue of Published Standards** können über die Verkaufsstellen alle nationalen Normungsorganisationen (auch "affiliates") eingesehen werden, die die jeweilige EN übernommen haben.

⁵⁾ Siehe **BGBI. Nr. 1/1995**, WTO-Abkommen – technische Handelshemmnisse, idgF.

Beispiel einer „Stakeholder“-Landschaft in einem ASI-Komitee:

- Prüfstellen: Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen, notified bodies
- Verbraucher: Kunden, Konsumenten (Endverbraucher), Entsorger
- Staat / Verwaltung / öffentliche Hand: Ministerien, Landesregierungen, Gemeinden, (Behörden), Sondergesellschaften
- Unternehmen / Wirtschaft: Erzeuger / Produzenten, Dienstleistungsanbieter, Industrie, Lieferanten, Handel, Handwerk, KMU mit deren Interessenvertretungen
- Wissenschaft, Forschung: Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen, Experten
- Zivilgesellschaft: Umweltschutzverbände, andere Interessenträger

3.2 Konsens(uale Normentwicklung)

Überzeugen statt überstimmen → Interessenausgleich – allgemeine Zustimmung, keine Widersprüche gegen wesentliche Inhalte des Dokuments.

- Österreich: **Einstimmigkeit** bei ÖNORMEN für die Verabschiedung als Entwurf zur Stellungnahme²⁾ durch die Öffentlichkeit;
- Europa⁶⁾: **qualifizierte** Mehrheit
 - mehr Länder dafür als dagegen
 - 71 % der abgegeben (gewichteten) Stimmen dafür (Enthaltungen zählen nicht)

3.3 Kohärenz

Widerspruchsfreiheit und Einheitlichkeit des Normenwerks auf nationaler und auf europäischer Ebene. Nationale Normen, die Europäischen Normen widersprechen, werden zurückgezogen.

Dadurch bleiben oder entstehen nationale Ergänzungsnormen. Als Beispiel sind Flächen nun in der **ÖNORM EN 15221-6⁷⁾** geregelt, Rauminhalte von Bauwerken finden Sie weiter in der **ÖNORM B 1800⁸⁾**.

3.4 Publizität

Jeder nationale Projekt-Antrag¹⁾ vor Beschluss über Aufnahme ins Arbeitsprogramm und jeder Normenentwurf werden zur öffentlichen Stellungnahme aufgelegt (siehe **Normen-Entwurf-Portal²⁾** mit jeweils aktuellen ENTWÜRFEN auf der Homepage von **Austrian Standards Institute**). Neben einer kostenlosen Normeinsicht können Sie Stellungnahmen / Einsprüche verfassen.

⁶⁾ CEN-Mitglieder (gewichtete Stimmen) sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien (12), Bulgarien (10), Dänemark (7), Deutschland (29), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (4), Estland (4), Finnland (7), Frankreich (29), Griechenland (12), Irland (7), Island (3), Italien (29), Kroatien (7), Lettland (4), Litauen (7), Luxemburg (4), Malta (3), den Niederlanden (13), Norwegen (7), Österreich (10), Polen (27), Portugal (12), Rumänien (14), Schweden (10), der Schweiz (10), der Slowakei (7), Slowenien (4), Spanien (27), der Tschechischen Republik (12), der Türkei (29), Ungarn (12), dem Vereinigten Königreich (29) und Zypern (4).

⁷⁾ Facility Management – Teil 6: Flächenbemessung im Facility Management

⁸⁾ Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken

3.5 Aktualität

rechtzeitige Anpassung an die aktuelle Entwicklung, wie den Stand der Wissenschaft und Technik sowie an wirtschaftliche Gegebenheiten → **rechtzeitige** Überarbeitung der ÖNORMEN, gesichert durch laufende Beobachtung und intervallmäßige Überprüfung mit jährlichem Arbeitsprogramm⁹⁾.

4 Wann ÖNORMEN und warum?

Normen haben stets den Charakter "unverbindlicher" Empfehlungen – unabhängig davon, ob nationale ÖNORMEN oder übernommene Europäische Normen (EN), ob Internationale (ISO) oder ausländische Normen (z. B. DIN). Durch die Einbindung der Interessensträger (Wirtschaft, Behörden, Wissenschaft, Konsumenten- und andere Interessensvertretungen) und durch das Konsensprinzip bei der Entwicklung von Normen ist die allgemeine Akzeptanz und Anwendung der Normen in der Praxis sichergestellt.

4.1 Vereinbarung von ÖNORMEN

ÖNORMEN gelten grundsätzlich nur dann, wenn sie vereinbart werden. Mit der „üblichen“ Vereinbarung der **ÖNORM B 2110¹⁰⁾** gelten unter Unternehmern auch alle in Betracht kommenden, im **ÖNORMEN-Verzeichnis** enthaltenen Normen technischen Inhaltes (technische Spezifikationen), alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (**Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx¹¹⁾**) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen und die **ÖNORMEN A 2063¹²⁾** und **B 2111¹³⁾**. Bei Verbrauchergeschäften¹⁴⁾ müssen diese ÖNORMEN ausdrücklich vereinbart werden.

4.2 Beachtung als anerkannte Regeln der Technik

Einschlägige technische ÖNORMEN sind auch dann zu beachten, wenn sie nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurden, weil sie üblicherweise „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ darstellen und als solche als Verkehrssitte oder Gebräuche im Geschäftsverkehr zu betrachten sind, die gemäß ABGB (insbesondere §§ 863, 914 und 922) bei der Ermittlung und Auslegung des Vertragsinhaltes zu beachten sind¹⁵⁾.

Sie sind auch ein Maßstab für Sorgfaltsanforderungen, was wegen eines allfälligen Verschuldens insbesondere in Schadenersatzprozessen relevant werden kann.

Anerkannte Regel der Technik (ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007, 1.5) ist eine technische **Festlegung**, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des **Standes der Technik** angesehen wird.

ANMERKUNG Ein **normatives Dokument** zu einem technischen Gegenstand wird zum Zeitpunkt seiner Annahme als der Ausdruck einer anerkannten Regel der Technik anzusehen sein, wenn es in Zusammenarbeit der betroffenen Interessen durch Umfrage- und **Konsensverfahren** erzielt wurde.

⁹⁾ siehe auch **Verordnung 1025/2012 über die europäische Normung**

¹⁰⁾ Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm

¹¹⁾ siehe **Fachinformation 17** unter <https://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/kostenlose-downloads/fachinformationen/fachinfo-17-welche-oenormen-brauchen-sie-bei-einem-bauvertrag/>

¹²⁾ Austausch von Leistungsbeschreibungs-, Elementkatalogs-, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten in elektronischer Form

¹³⁾ Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen – Werkvertragsnorm

¹⁴⁾ BGBl. Nr. 140/1979, KSchG

¹⁵⁾ OGH 22.06.2010, 10 Ob 24/09s

4.3 „Normenbindung“ in der Öffentlichen Beschaffung (Public procurement)

Der (öffentliche) Auftraggeber hat bestehende geeignete [konsensual erarbeitete] Leitlinien, wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen (LB) gemäß **ONR 12010¹⁶⁾** für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen, d.h. die Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie für Vertragsbestimmungen bei der Gestaltung des Leistungsvertrages heranzuziehen. (§ 97 Abs 2, § 99 Abs 2 **BVergG 2006**)

„Leitlinien“ sind Ausarbeitungen, die um einen fairen Vertragsinhalt bemüht sind, d.h. die gegenläufigen Interessen der potentiellen Vertragspartner möglichst ausgewogen berücksichtigen. Bei ÖNORMEN ist dies dadurch gewährleistet, dass an ihrer Erarbeitung und in den jeweiligen Komitees alle beteiligten Kreise, siehe Grundsätze / **Prinzipien** [3] der Normung, mitwirken. Daher sind gemäß **BVergG 2006** die Gründe für abweichende Festlegungen vom Auftraggeber festzuhalten und den Unternehmern auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben.

Wer von der Norm abweicht, führt etwas im Schilde oder ist sich der Folgen nicht immer bewusst. (H. Wolkerstorfer)

4.4 Normen im öffentlichen Recht

Nach dem „Neuen Ansatz“ werden in EU-Richtlinien nur mehr Schutzziele in Form von „Grundlegenden oder wesentlichen Anforderungen“ (Tabelle 1) festgelegt. Die Detailanforderungen werden durch harmonisierte Normen festgelegt oder konkretisiert. Solche Normen werden aufgrund von Normungsaufträgen (Mandaten) an CEN erarbeitet. Durch die Zitierung einer mandatierten Norm im Amtsblatt der EU erhalten mandatierte Normen den Status von harmonisierten Normen (Bild 2).

Tabelle 1 – Grundanforderungen an Bauwerke (gemäß **BPV¹⁷⁾, Anhang I)**

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

¹⁶⁾ Standardisierte Leistungsbeschreibungen

¹⁷⁾ **Bauproduktenverordnung**

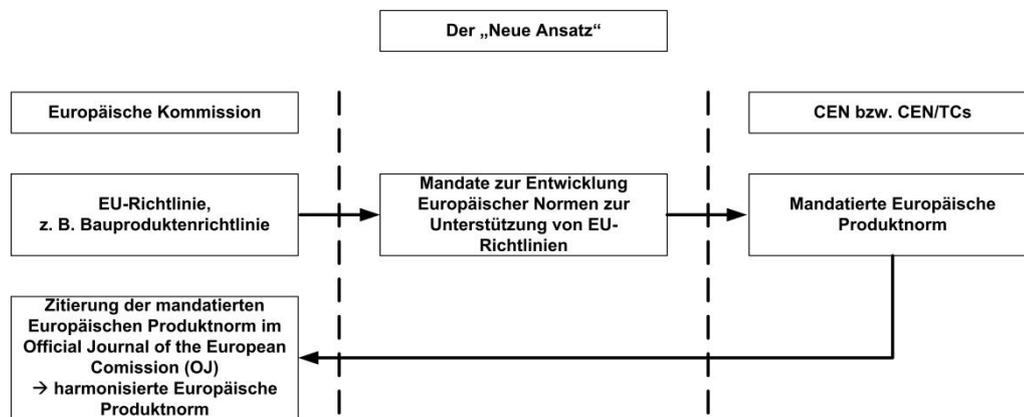


Bild 2 – Von der mandatierten zur harmonisierten Europäischen Norm¹⁸⁾

Eine Übersicht über erteilte Mandate findet sich unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/standards_policy/mandates/database/index.cfm?fuseaction=search.welcome

Der österreichische Gesetzgeber – Bund und Länder – kann auf Sachverstand, wie er in Normen enthalten ist, zu Zwecken staatlicher Regulierung zurückgreifen und in **Gesetzen** oder **Verordnungen** auf **Normen verweisen** (siehe auch § 5 **Normengesetz 1971**) und sie **verbindlich erklären**. Das Österreichische Normungsinstitut führt gemäß § 6 (1) lit b Normengesetz 1971 ein eigenes Register über jene ÖNORMEN, die durch Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärt wurden.

„Individueller“ wird auf Normen in Bescheiden und Erlässen Bezug genommen.

Normen unterstützen auch die Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe, z. B.:

- allgemein anerkannter Stand der Technik (**ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007**, [1.5]) [alle können es]

Definition unter 4.2

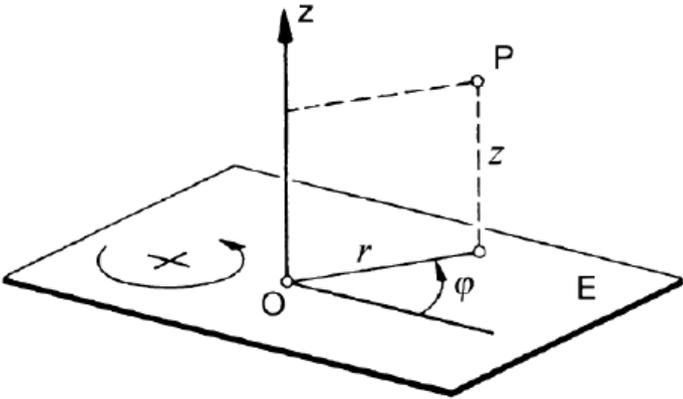
- Stand der Technik (**ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007**, [1.4]) [wenige können es]

„entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung“

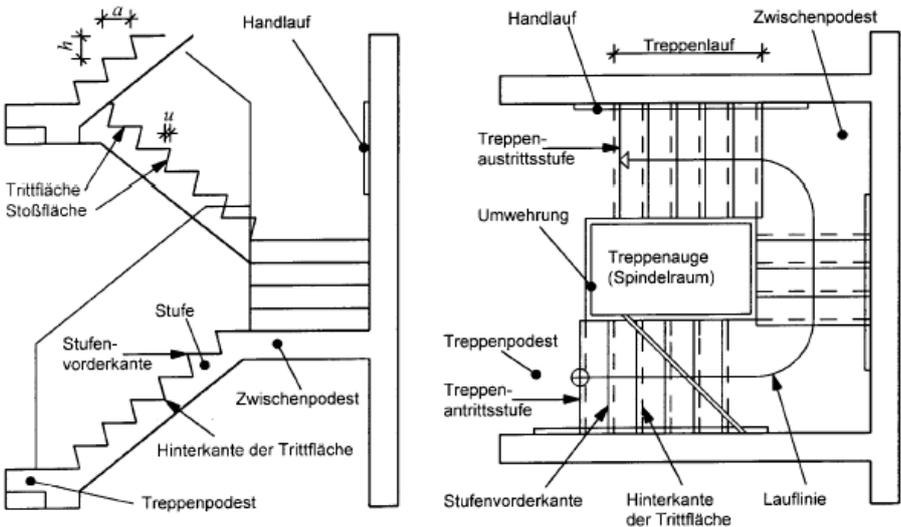
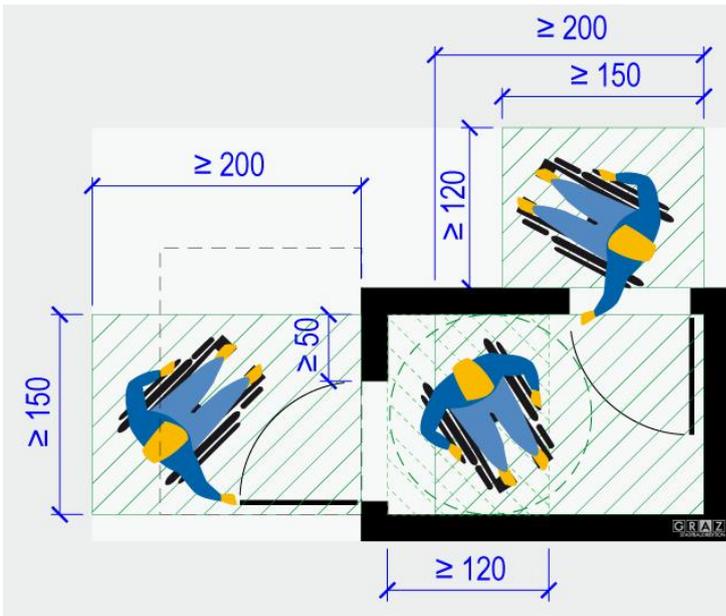
- Stand der technischen Wissenschaften [einer kann es]

¹⁸⁾ Schremser R., Pappler U., Fornather J.: Bauprodukteverordnung und CE-Kennzeichnung von Bauprodukten, Austrian Standards, 2013

5 Beispiele Normenarten

Begriff	Definition / Hinweise
<p>Norm ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 [3.2]</p> <p>Beispiel</p>	<p>Dokument / Spezifikation, das mit Konsens – d.h. unter Zustimmung aller betroffenen Kreise – erstellt und von einer anerkannten Institution / Normungsorganisation angenommen wurde und das für die allgemeine und wiederkehrenden Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, wobei ein größtmöglicher Nutzen für die Allgemeinheit / optimaler Ordnungsgrad in einem gegebenen Zusammenhang angestrebt wird</p> <p>Normen sollten auf gesicherten / abgestimmten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung / Praxis basieren und auf die Förderung optimaler Vorteile für die Gesellschaft abzielen.</p> <p>Normen sind qualifizierte Empfehlungen, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.</p> <p>Normenliste / wichtige Baunormen</p>
<p>Grundnorm, Basisnorm ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 [5.1]</p> <p>Beispiel</p> <p>4.1.2 Zylinderkoordinaten</p> <p>Ein Zylinderkoordinatensystem legt nach Bild 8 die Lage eines Punktes P im Raum durch seinen Abstand r von einer orientierten Achse z, den Längswinkel φ und den Abstand z von einer zur z-Achse normalen Ebene E fest.</p> <p>Ist der positiv festgelegte Drehsinn in Blickrichtung der orientierten Flächennormale auf E der Uhrzeigersinn, so spricht man von einem Rechtssystem, andernfalls von einem Linkssystem.</p>	 <p>Bild 8 — Zylinderkoordinaten in einem Rechtssystem</p>

Begriff	Definition / Hinweise
<p>Terminologienorm ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 [5.2]</p> <p>Beispiel</p> <p>1 Standardization</p> <p>1.1 standardization activity of establishing, with regard to actual or potential problems, provisions for common and repeated use, aimed at the achievement of the optimum degree of order in a given context</p> <p>1.1 Normung Normungsarbeit Tätigkeit zur Erstellung von Festlegungen für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung, die auf aktuelle oder absehbare Probleme Bezug haben und die Erzielung eines optimalen Ordnungsgrades in einem gegebenen Zusammenhang anstreben</p> <p>ANMERKUNG 1 Diese Tätigkeit besteht im Besonderen aus den Vorgängen zur Formulierung, Herausgabe und Anwendung von Normen.</p> <p>ANMERKUNG 2 Wichtige Vorteile der Normung(sarbeit) sind die Verbesserung der Eignung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen für ihren geplanten Zweck, die Vermeidung von Handelshemmnissen und die Erleichterung der technischen Zusammenarbeit.</p> <p>Weitere Beispiele</p>	<p>Norm, die sich mit Fachausdrücken (Benennungen) beschäftigt, welche üblicherweise mit ihren Definitionen und manchmal mit erläuternden Bemerkungen, Bildern, Beispielen und ähnlichem mehr versehen sind.</p> <p>Terminologienormen werden (meist) in dreisprachigen Fassungen erstellt.</p> <p>ÖVE/ÖNORM EN 45020 Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe</p> <p>Die Definitionen von Benennungen von Normen finden Sie auch in Term-lex oder DIN-TERM.</p> <p>1 Normalisation</p> <p>1.1 normalisation activité propre à établir, face à des problèmes réels ou potentiels, des dispositions destinées à un usage commun et répété, visant à l'obtention du degré optimal d'ordre dans un contexte donné</p> <p>1.1 ru стандартизация es normalización it normazione nl normalisatie sv standardisering</p> <p>ÖNORM EN 15221-1 Facility Management – Teil 1: Begriffe</p> <p>ÖNORM EN 16310 Dienstleistungen – Terminologie zur Beschreibung von Ingenieurdienstleistungen für Gebäude, Infrastruktur und Industrieanlagen</p> <p>ÖNORM EN ISO 9000 Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2005)</p>

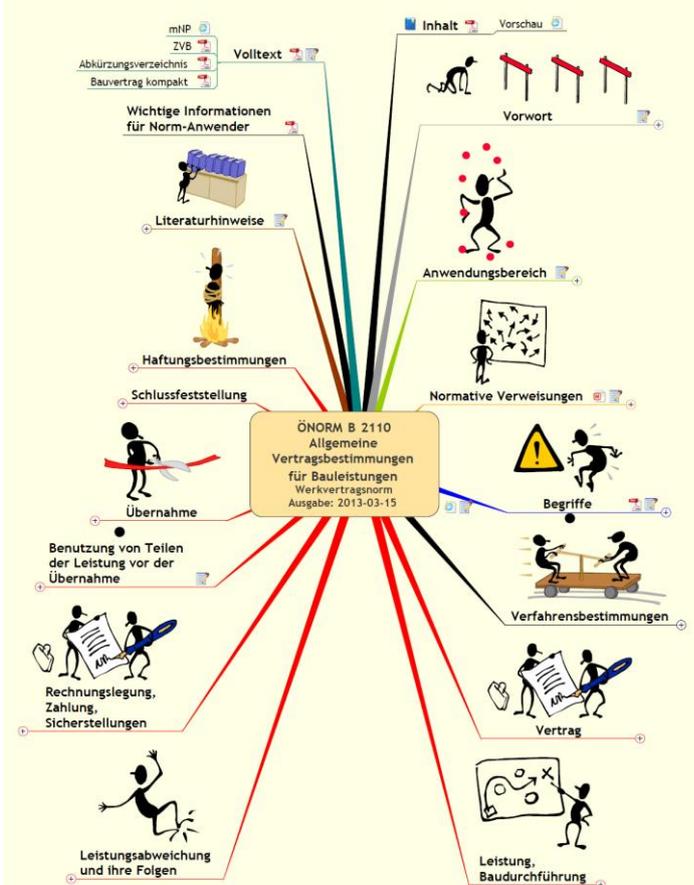
Begriff	Definition / Hinweise
<p>Planungsnorm</p> <p>Beispiel 1</p>	<p>Norm, die Anforderungen festlegt, die durch eine Planung erfüllt werden müssen, um die Gebrauchstauglichkeit sicherzustellen.</p> <p>ÖNORM B 5371 Treppen, Geländer und Brüstungen in Gebäuden und von Außenanlagen – Abmessungen</p>  <p style="text-align: center;">Bild 1: Erläuterung von Begriffen</p> <p>Siehe auch Ausführungsnorm</p> <p>ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen</p> 
<p>Beispiel 2</p> <p>Bild 4f — Anfahrflächen vor und in Schleusen/ Windfängen über Eck</p>	

Begriff	Definition / Hinweise
<p>Konstruktionsnorm; Berechnungsnorm; Bemessungsnorm</p> <p>Beispiel</p> <p>4 Basisvariable</p> <p>4.1 Einwirkungen und Umgebungseinflüsse</p> <p>4.1.1 Einteilung der Einwirkungen</p> <p>(1)P Einwirkungen sind nach ihrer zeitlichen Veränderung wie folgt zu unterteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ständige Einwirkungen (G), z. B. Eigengewicht von Tragwerken, eingebauten Ausrüstungen oder Straßenbelägen oder indirekte Einwirkungen aus Schwinden oder ungleichmäßigen Setzungen; — veränderliche Einwirkungen (Q), z. B. Nutzlasten auf Decken, Trägern oder Dächern, Wind- und Schneelasten; — außergewöhnliche Einwirkungen (A), z. B.: Explosionen oder Fahrzeuganprall. <p>Zweck</p>	<p>Norm, die Anforderungen an die Berechnung, Bemessung und konstruktive Durchbildung von Bauwerken festlegt.</p> <p>Dabei muss die jeweils vorgesehene Bauart hinsichtlich der Berechnung, Konstruktion und Ausführung als fachlich erprobt gelten. Bei noch nicht ausreichend erprobten Bauarten können zusätzliche Nachweise erforderlich sein.</p> <p>ÖNORM EN 1990 Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung</p> <p>ÖNORM EN 1991 Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke</p> <p>ÖNORM B 1991 Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Nationale Festlegungen ... und Ergänzungen</p> <p>ÖNORM EN 1991-1-1 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau</p> <p>ÖNORM EN 1992 Eurocode 2 – Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken</p> <p>ÖNORM EN 1993-1-1 Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau</p> <p>...</p> <p>Siehe Eurocodes</p> <p>Siehe (ergänzend) Ausführungsnorm</p> <p>ÖNORM EN 1090-2 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Anforderungen an Tragwerke aus Stahl</p> <p>Berechnung und Ausführung von Tragwerken, „Statik“</p>

Begriff	Definition / Hinweise
<p>Produktnorm ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 [5.4]</p> <p>Inhalt</p> <p>Beispiel</p>	<p>Norm, die Anforderungen festlegt, die von einem Produkt (Erzeugnis / Material / Werkstoff) oder einer Gruppe von Produkten erfüllt werden müssen, um deren Zweckdienlichkeit sicherzustellen.</p> <p>Zweckdienlichkeit ist die Fähigkeit eines Erzeugnisses, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung, einen bestimmten Zweck unter festgelegten Bedingungen zu erfüllen.</p> <p>[Vorwort]</p> <p>1 Anwendungsbereich (der Norm) 2 Normative Verweisungen 3 Begriffe + Abkürzungen (Symbole) 4 Ausgangsstoffe 5 Anforderungen 6 Bezeichnung von Putzmörteln 7 Kennzeichnung und Etikettierung 8 Konformitätsbewertung 7 Klassifizierung und Bezeichnung</p> <p>Anhang A (normativ) Probenahme für die Erstprüfung und für die unabhängige Prüfung von Lieferungen</p> <p>Anhang ZA (informativ) Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen</p> <p>ÖNORM EN 998-1 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 1: Putzmörtel</p>
<p>5 Anforderungen</p> <p>5.1 Allgemeines</p> <p>Den in dieser Europäischen Norm beschriebenen Anforderungen an den Frisch- und Festmörtel sowie an deren Eigenschaften liegen die Prüfverfahren und andere in dieser Europäischen Norm enthaltene Verfahren zugrunde. Für diese Prüfungen sind Mörtelproben nach EN 1015-2 zu entnehmen.</p> <p>Die Konformitätskriterien, die in Tabelle 2 für Festmörtel und in 5.3 für Frischmörtel angegeben sind, beziehen sich auf die Erstprüfung (siehe 8.2) und auf die Prüfung von Lieferungen (siehe Anhang A). Die Konformitätskriterien zur Bewertung der laufenden Produktion sind in der Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle festzulegen (siehe 8.3).</p> <p>ANMERKUNG Die Mörtel Eigenschaften unter Laborbedingungen sind nicht immer unmittelbar mit den Mörtel Eigenschaften auf der Baustelle vergleichbar.</p>	

Begriff	Definition / Hinweise
<p>Prüfnorm ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 [5.3]</p> <p>Beispiel</p>	<p>Norm, die sich mit Prüfverfahren beschäftigt, wobei diese fallweise durch andere Festlegungen ergänzt sind, die sich auf die Prüfung beziehen, wie etwa Probeentnahme, Anwendung statistischer Methoden, Reihenfolge der einzelnen Prüfungen.</p> <p>ÖNORM EN 1015-2 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 2: Probenahme von Mörteln und Herstellung von Prüfmörteln</p>
<p>5 Geräte</p> <p>5.1.1 Behälter aus Metall oder Hartplastik¹⁾ oder Schaufel¹⁾ mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 l.</p> <p>5.1.2 Saubere und trockene Behälter mit gut passendem Deckel.</p> <p>5.1.3 Maurerkelle oder Abstreichlineal</p> <p>5.1.4 Flache Schaufel</p> <p>5.2 Durchführung der Prüfung</p> <p>5.2.1 Allgemeines</p> <p>Um die Sammelprobe zu erhalten, sind gleichmäßig verteilte Zugriffsmengen (vorzugsweise von in Bewegung befindlichem Material, vorausgesetzt, dass die Sicherheitsbestimmungen dies erlauben) zu entnehmen und sorgfältig zu mischen.</p> <p>Die Sammelprobe ist nach 5.3 zu teilen, um die Teilprobe zu erhalten.</p>	

Begriff	Definition / Hinweise
<p>Verfahrensnorm ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 [5.5]</p> <p>Beispiel 1</p> <p>Zweck</p> <p>Beispiel 2</p> <p>Zweck</p> <p>Verfahrensbestimmungen (in → Werkvertragsnormen)</p>	<p>Norm, die Anforderungen festlegt, die durch Verfahren erfüllt werden müssen, um die Zweckdienlichkeit sicherzustellen</p> <p>Eine Anforderung ist eine Festlegung der zu erfüllenden Kriterien eines (Produktions-)Prozesses. Ergebnis dieses Prozesses sind „Produkte“ mit den übergeordneten Produktkategorien: Dienstleistungen, Software, Hardware und verfahrenstechnische Produkte. Die Zweckdienlichkeit ist die Fähigkeit eines Erzeugnisses, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung, einen bestimmten Zweck unter festgelegten Bedingungen zu erfüllen.</p> <p>Quelle: ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 [2.1; 7.5] , ÖNORM EN ISO 9000:2005, [3.4.2]</p> <p>ÖNORM A 2050 Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm</p> <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese ÖNORM regelt die Vergabe von Aufträgen über Leistungen, die nicht dem Bundesvergabegesetz unterliegen. Sie ist nicht dazu bestimmt, Inhalt des Vertrages gemäß 7.6 zu werden.</p> <p>→ Regelung von Vergabeverfahren</p> <p>ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm</p> <p>→ Regelung von Kalkulationsverfahren (Preisermittlung) und –aufbau sowie deren Darstellung (→ K-Blätter)</p> <p>Werkvertragsnormen enthalten im Abschnitt 4 Verfahrensbestimmungen als Ergänzung zu ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm Hinweise für die Gestaltung der Ausschreibung und für die Erstellung von Angeboten. Dieser Abschnitt ist als Empfehlung nicht dazu bestimmt, Vertragsbestandteil zu werden. Doch stellen diese Bestimmungen Standards für die Abfassung von Ausschreibungen dar, die von allen Auftraggebern nach einer ordnungsgemäßen Planung zu beachten und anzuwenden sind.</p>

Begriff	Definition / Hinweise
<p>Werkvertragsnorm</p> <p>Beispiel allgemein</p> <p>Elemente eines Bauvertrages</p> <p>Aufbereitung [Volltext + Stichworte]</p>	<p>Norm, die allgemeine Vertragsbestimmungen festlegt, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner – Auftraggeber und Auftragnehmer – regeln.</p> <p>ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertrag allgemein – Leistung(sumfang), Baudurchführung, Nebenleistungen – Gegenseitige Rechte + Pflichten (AN + AG) der Vertragspartner – Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse – Vertragsanpassung bei Abweichungen; Leistungsstörungen + –änderungen, Zusatzvergütungen Mehr-/ Minderleistungen, Rücktritt vom Vertrag – Abrechnung, Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen – Übernahme, Schlussfeststellung – Haftungsbestimmungen, Schadenersatz, Gewährleistung <p>Fristen: Fristen ÖNORM B 2110</p> 
<p>Beispiel gewerkspezifisch</p>	<p>Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx in Fachinformation 17</p>

Begriff	Definition / Hinweise
<p>Dienstleistungsnorm ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 [5.6]</p> <p>Beispiel 1</p> <p>Inhalt</p> <p>Beispiel 2</p> <p>Inhalt</p>	<p>Norm, die Anforderungen festlegt, die durch eine Dienstleistung erfüllt werden müssen, um die Zweckdienlichkeit sicherzustellen.</p> <p>ÖNORM EN ISO 24801-1 Dienstleistungen des Freizeittauchens – Anforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern – Teil 1: Ausbildungsstufe 1 – Beaufsichtigter Taucher</p> <p>[Vorwort]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Anwendungsbereich 2 Normative Verweisungen 3 Begriffe 4 Kompetenzen eines Freizeit-Gerätetauchers der Ausbildungsstufe 1 („Beaufsichtigter Taucher“) 5 Voraussetzungen für die Ausbildung 6 Vorabinformation 7 Erforderliches theoretisches Wissen 8 Erforderliche taucherische Fertigkeiten 9 Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung 10 Bewertung 11 Anforderungen an Ausbildungsorganisationen <p>Anhang A (informativ) Beispiel für einen Fragebogen zur medizinischen Untersuchung</p> <p>Anhang B (informativ) Beispiele für den Grad des Wissens und der Beherrschung der erforderlichen Fertigkeiten für eine Prüfung der Ausbildungsstufe 1</p> <p>ÖNORM D 1202 Übersetzen und Dolmetschen – Dolmetschleistungen – Anforderungen an die Dienstleistung und an die Bereitstellung der Dienstleistung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Anwendungsbereich 2 Normative Verweisungen 3 Begriffe 4 Kategorisierung der Dienstleistung 5 Vorgangsweise bei der Durchführung der Dienstleistung 6 Personal 7 Ausstattung <p>Anhang A (informativ): Literaturhinweise</p>

Begriff	Definition / Hinweise
<p>Schnittstellennorm; Interfacenorm</p> <p>ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 [5.7]</p> <p>Beispiel</p> <p>Schemadateien siehe https://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/kostenlose-downloads/supplements-zu-normen/</p> <ul style="list-style-type: none"> - ontypdef.xsd: Typdefinitionen für alle Datenbestände - onformel.xsd: Formelkatalog nach Anhang A - ontext.xsd: Formatierung der Texte von Vorbemerkungen und Positionen - onlb.xsd: Datenbestand LB - onpr.xsd: Datenbestand Preise zu einer LB - onaek.xsd: Datenbestand AEK; - onpek.xsd: Datenbestand PEK; - onlv.xsd: Datenbestand LV - onre.xsd: Datenbestand Abrechnung einschließlich Mengenermittlung <p>Zweck</p> <p>Überarbeitung [2014]</p>	<p>Norm, die Anforderungen festlegt, die sich mit der Kompatibilität (Verträglichkeit) von Produkten oder Systemen an Verbindungsstellen beschäftigen.</p> <p>ÖNORM A 2063 Austausch von Leistungsbeschreibungs-, Elementkatalogs-, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten in elektronischer Form</p> <p>Austausch von strukturierten Daten im XML-Format</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Änderung vorhandener Regelungen ▪ neue Anforderungen [Umsetzung neuer Vorschriften und Regelungen] über Ergänzungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kennwerte zu Positionen (ÖNORM EN 15804:2012 gibt ökologische und physikalische Kennwerte vor; Lebensmittelinformationsverordnung) ▪ Lückentexte mit Bezeichnung und Kategorisierung, um Kennwerte weiterverarbeiten zu können ▪ Indexkatalog für die Abrechnung mit veränderlichen Preisen. ▪ e-Rechnung

Begriff	Definition / Hinweise
<p>Norm für anzugebende Daten; Deklarationsnorm ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 [5.8]</p> <p>Beispiel 1</p> <p>Beispiel 2</p>	<p>Norm, die eine Liste von Charakteristiken enthält, für welche Werte oder andere Daten anzugeben sind, um das Produkt, den Prozess oder die Dienstleistung zu beschreiben.</p> <p>ÖNORM B 8110-1 Wärmeschutz im Hochbau – Teil 1: Deklaration des Wärmeschutzes von Niedrig- und Niedrigstenergiegebäuden – Heizwärmebedarf und Kühlbedarf</p> <p>ÖNORM H 5055 Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Begleitende Dokumente zum Energieausweis – Befund, Gutachten, Ratschläge und Empfehlungen</p>
<p>4.2 Befund</p> <p>Bei der Ausstellung des Energieausweises ist detailliert anzugeben, welche ÖNORMEN und welche Hilfsmittel (z. B. Software) verwendet wurden. Weiters ist anzugeben, wie die Kennwerte (geometrische, bauphysikalische und gebäudetechnische Eingangsdaten) ermittelt wurden.</p> <p>4.3 Gutachten</p> <p>In Ergänzung zum Energieausweis ist ein Bericht über die thermische Qualität der Gebäudehülle und der gebäudetechnischen Anlagen mit folgenden Zielen zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beurteilung der Qualität der Gebäudehülle, – Beurteilung der Qualität der gebäudetechnischen Anlagen, – Beurteilung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger, – Beurteilung organisatorischer Maßnahmen, – Beurteilung der CO₂-Emissionen. 	

Anhang A – Zitierte Dokumente

ÖNORM bzw. Produkt	Ausgabe ¹⁹⁾	Titel
ÖNORM A 2050	2006 11 01	Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm
ÖNORM A 2063	2011 05 01	Austausch von Leistungsbeschreibungs-, Elementkatalogs-, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten in elektronischer Form
ÖNORM A 6420	2010 05 15	Geometrische Orientierungen – Linien, Flächen, Räume
ÖNORM B 1600	2013 10 01	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
ÖNORM B 1800	2011 12 01	Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken
ÖNORM B 1991-1-1	2011 12 01	Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht, Nutzlasten im Hochbau – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1991-1-1 und nationale Ergänzungen
ÖNORM B 2061	1999 09 01	Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm [→ K-Blätter]
ÖNORM B 2110	2013 03 15	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2111	2007 05 01	Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 3692	Pr 2014 04	Planung und Ausführung von Bauwerksabdichtungen
ÖNORM B 5371	2011 08 15	Treppen, Geländer und Brüstungen in Gebäuden und von Außenanlagen – Abmessungen
ÖNORM B 8110-1	2011 11 01	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 1: Deklaration des Wärmeschutzes von Niedrig- und Niedrigstenergiegebäuden – Heizwärmebedarf und Kühlbedarf
ÖNORM D 1202	2002 02 01	Dienstleistungen – Übersetzen und Dolmetschen – Dolmetschleistungen – Anforderungen an die Dienstleistung und an die Bereitstellung der Dienstleistung
ÖNORM EN 998-1	2010 11 01	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 1: Putzmörtel
ÖNORM EN 1015-2	2007 03 01	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 2: Probenahme von Mörteln und Herstellung von Prüfmörteln (konsolidierte Fassung)
ÖNORM EN 1090-2	2012 01 01	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Anforderungen an Tragwerke aus Stahl
ÖNORM EN 1536	2010 11 15	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle
ÖNORM EN 1990	2013 03 15	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung
ÖNORM EN 1991-1-1	2011 09 01	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau (konsolidierte Fassung)
ÖNORM EN 1993-1-1	2012 03 01	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

¹⁹⁾ Die im Ausgabedatum hinterlegten Verknüpfungen (Links) verbinden Sie mit der Vorschau der jeweiligen ÖNORM

ÖNORM bzw. Produkt	Ausgabe ¹⁹⁾	Titel
ÖNORM EN 15221-1	2007 01 01	Facility Management – Teil 1: Begriffe
ÖNORM EN 15221-6	2011 12 01	Facility Management – Teil 6: Flächenbemessung im Facility Management
ÖNORM EN 16310	2013 04 01	Dienstleistungen – Terminologie zur Beschreibung von Ingenieur- dienstleistungen für Gebäude, Infrastruktur und Industrieanlagen
ÖNORM EN 45020	2007 02 01	Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004) (mehrsprachige Fassung: de/en/fr)
ÖNORM EN ISO 9000	2005 12 01	Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2005) (mehrsprachige Fassung: de/en/fr)
ÖNORM EN ISO 24801-1	2014 07 15	Dienstleistungen des Freizeittauchens – Anforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern – Teil 1: Ausbildungsstufe 1 – Beaufsichtigter Taucher
ÖNORM H 5055	2011 11 01	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Begleitende Dokumente zum Energieausweis – Befund, Gutachten, Ratschläge und Empfehlungen
ONR 12010	2008 03 01	Standardisierte Leistungsbeschreibungen
BGBl. Nr. 140/1979	2014	Konsumentenschutzgesetz – KSchG, idgF
BGBl. Nr. 1/1995	2014	WTO-Abkommen – technische Handelshemmnisse, idgF
BGBl. I Nr. 17/2006	2014	Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006, idgF
Verordnung 1025/2012		Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung
Fachinformation 17	Download	Welche ÖNORMEN brauchen Sie bei einem Bauvertrag?
ISBN: 9783854022787	2013	Schremser R., Pappler U., Fornather J.: Bauprodukteverordnung und CE- Kennzeichnung von Bauprodukten, Austrian Standards,
OGH, 10 Ob 24/09s	22.06.2010	



Click to restart Mindjet Player

Im Überblick

Normen sind Voraussetzung, um in einer hochentwickelten arbeitsteiligen Wirtschaft erfolgreich bestehen zu können. Sie

- erleichtern den weltweiten Austausch von Waren und Dienstleistungen,
- liefern anerkanntes Wissen, auf dem Innovationen aufbauen,
- definieren den Stand der Technik – das, was „State of the art“ ist,
- sorgen für fairen Wettbewerb und
- geben Unternehmen Sicherheit.

Damit Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Verbraucher diese Normen, die sie benötigen, entwickeln können, braucht es ein funktionierendes Normungssystem. Unternehmen und Organisationen investieren Zeit und Geld, um mit Hilfe von Standards die Rahmenbedingungen ihres wirtschaftlichen Handelns mitzugestalten.

Austrian Standards bietet dafür die moderne und leistungsfähige Plattform. Ein fachlich hochqualifiziertes Team an Managerinnen und Managern unterstützt die Arbeiten und koordiniert die Mitwirkung österreichischer Fachleute an der europäischen und internationalen Normung (CEN bzw. ISO). Dies geschieht nach international festgelegten Prinzipien, wie Konsens, neutrale Gemeinschaftsarbeit, Unabhängigkeit und Transparenz, auf deren Einhaltung Austrian Standards achtet.

Erfahren Sie mehr dazu auf www.austrian-standards.at

Impressum

Fachinformation 19

Herausgeber:

Austrian Standards International
Heinestraße 38
1020 Wien
Austria
www.austrian-standards.at

Redaktion:

Pressestelle von Austrian Standards
medien@austrian-standards.at

© Austrian Standards 2014

ÖNORM EN ISO 9001 zertifiziert
Certified by SQS